

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds der Organisation der Arbeitswelt AgriAliForm

vom 28. Oktober 2008

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG),

beschliesst:

Art. 1

Der Berufsbildungsfonds der Organisation der Arbeitswelt AgriAliForm (OaA AgriAliForm) gemäss dem Reglement vom 24. April 2008² wird allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2

¹ Der Berufsbildungsfonds finanziert Leistungen im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung sowie der berufsorientierten Weiterbildung.

² Es sind dies konkret:

- a. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung. Dieses System umfasst insbesondere Analysen, Entwicklungen, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung und Controlling. Dazu gehören insbesondere:
 1. Verordnungen über die berufliche Grundbildung und Prüfungsordnungen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung;
 2. Dokumente und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung;
 3. Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den von der OaA AgriAliForm betreuten Bildungsangeboten, Koordination und Aufsicht der Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung;
 4. Aufwendungen für anerkannte Qualifikationsverfahren;
 5. Förderung und Sicherstellung des Lehrstellenangebots;

¹ SR **412.10**

² Der Text dieses Reglements ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Nr. 224 vom 18. November 2008, veröffentlicht.

6. Aus- und Weiterbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und der Instruktorinnen und Instruktoren der überbetrieblichen Kurse;
7. Deckung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwandes der OdA AgriAliForm, ihrer Mitglieder Association des groupements et organisations romands de l'agriculture, Vereinigung Schweizer Weinhandel, Aviforum, BioSuisse, Schweizerischer Weinbauernverband, Schweizerischer Bauernverband, Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband, Schweizerischer Obstbauernverband und Verband schweizerischer Gemüseproduzenten sowie von deren Mitgliedorganisationen; es werden Kosten gedeckt, die in Zusammenhang mit der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung stehen;
 - b. Planung, Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse;
 - c. Nachwuchswerbung und -förderung in allen Bereichen der Berufsbildung;
 - d. Förderung der höheren Berufsbildung.

Art. 3

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die ganze Schweiz.

² Sie gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, die branchentypische Arbeitsverhältnisse mit Personen in Berufen aufweisen, die durch die OdA AgriAliForm betreut werden. Namentlich sind dies:

- a. Landwirtschaftsbetriebe;
- b. landwirtschaftliche Spezialbetriebe wie Gemüse-, Obst-, Rebbau- und Geflügelhaltungsbetriebe;
- c. Betriebe der Weinbereitung und Abfüllung.

Art. 4

¹ Jeder Betrieb, der branchentypische Arbeitsverhältnisse gemäss Artikel 3 Absatz 2 aufweist, ist verpflichtet, seinen Beitrag an den Berufsbildungsfonds zu bezahlen.

² Grundlage der Berechnung der Beiträge ist die Fläche des jeweiligen Betriebes oder Betriebsteils gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b.

³ Für die Betriebe gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c werden die Beiträge pro Betrieb erhoben.

⁴ Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

⁵ Es gelten folgende Maximalansätze:

- a. für Betriebe gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b: Fr. 4.–/ha
- b. pro Betrieb gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c: Fr. 200.–/Jahr

Art. 5

Über den Einzug und die Verwendung der Beiträge ist gemäss Artikel 60 BBG und Artikel 68 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003³ Rechenschaft abzulegen.

Art. 6

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet.

³ Sie kann vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie widerrufen werden.

28. Oktober 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

